

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 23 (1931)
Heft: 7

Artikel: Dem Getreidegesetz entgegen
Autor: Graber, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352506>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden müssen. Sie sind in letzter Zeit aktuell geworden durch den Versuch der osteuropäischen Staaten zu gemeinsamer Organisation des Absatzes für ihre landwirtschaftlichen Produkte. Auch der Schweiz. Gewerkschaftsbund hat seinerzeit in seiner Vernehmlassung an das Volkswirtschaftsdepartement über das erwähnte Protokoll eine Förderung der internationalen Handelsbeziehungen durch Schaffung von Produzenten- und Konsumentenorganisationen, die dann den Warenaustausch zu bewerkstelligen und zu leiten hätten, verlangt. Alle diese Wege und wahrscheinlich noch weitere, die sich mit der Zeit als gangbar erweisen, müssen nebeneinander beschritten werden. Und die Arbeiterorganisationen haben die grosse Aufgabe, als Bahnbrecher voranzugehen.

Freilich wollen wir uns vor Illusionen hüten. Es muss Realpolitik betrieben werden, die mit der Wirklichkeit rechnet, ohne freilich infolge der Hindernisse das Ziel aus dem Auge zu verlieren. Allein wenn wir sehen, wie schwierig die Verständigung an internationalen Konferenzen ist, allein schon aus sprachlichen Gründen und noch viel mehr infolge der oft total verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse wie auch der Verschiedenheit im Volkscharakter, so verstehen wir, dass die internationale Verständigung eine äusserst schwierige und hartnäckige Arbeit erfordert. Die Gründung der Vereinigten Staaten von Europa oder gar die Errichtung einer weltwirtschaftlichen Organisation hat mit ungeheuer viel mehr Hindernissen zu kämpfen als seinerzeit die Errichtung des Nationalstaates und die Einführung einer nationalen Wirtschaftspolitik. Allein diese Probleme müssen gelöst werden, und sie werden auch gelöst, denn die immer rascher werdende wirtschaftliche Entwicklung wird auch die Kräfte hervorbringen, welche die politischen Hemmnisse aus dem Wege räumen, die einer internationalen Zusammenfassung der wirtschaftlichen Kräfte heute noch im Wege stehen.

Dem Getreidegesetz entgegen.

Von Paul Graber.

1. Die Gesetzbestimmungen.

Es ist im Rahmen dieser Darstellung nicht möglich, alle Bestimmungen des Gesetzentwurfs, wie er vor dem Finanz- und Zolldepartement liegt, zu behandeln. Wir beschränken uns auf die bedeutendsten, auf diejenigen Bestimmungen, die an der Expertenkonferenz vom 20./21. Mai letzthin in Zürich zu längerer Diskussion Anlass gegeben haben.

Rufen wir zunächst in Erinnerung, dass das aus dem Kriege hervorgegangene Getreidemonopol infolge des Volksentscheides vom 3. März 1929 auf Ende Juni 1929 zu bestehen aufgehört hat;

damals hat das Volk den Gegenvorschlag des Bundesrates (monopolfreie Lösung) mit 461,176 Ja gegen 228,357 Nein angenommen.

Ein Bundesbeschluss vom 22. Juni brachte die provisorische Regelung der Materie. Nachdem nun diese provisorische Regelung ein Jahr lang in Kraft war, kann daran gedacht werden, eine definitive gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Wir geben nachstehend einen Auszug aus den wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzentwurfs, indem wir zugleich den Standpunkt der Konsumentenvertreter, insbesondere der Vertreter des Gewerkschaftsbundes und der S. P. S. wiedergeben, wie er an der Expertenkonferenz von ihnen eingenommen worden ist.

2. Die Vorräte.

Das Problem der Haltung von Vorräten ist eine Frage der Sicherheit für ein Land, das keinen Zugang zum Meer besitzt und zur Hauptsache auf den Import angewiesen ist. Als im Jahre 1914 der Krieg über Europa hereinbrach, besaßen wir in der Schweiz ganze 7000 Wagen verfügbarer Vorräte, d. h. nur für wenige Wochen.

Der Entwurf sieht die Haltung eines Vorrates von rund 80,000 Tonnen vor. Die Kosten hierfür (Verwaltung, Lagerhaltung, Zinse, Versicherung) belaufen sich auf 21½ Millionen Franken.

Von einzelnen Teilnehmern an der Expertenkonferenz ist die Beschränkung des Vorrates auf 50,000 Tonnen gefordert worden. Vom Gesichtspunkt der Sicherung der Brotversorgung kann man über die Höhe des Vorrates diskutieren. Die Entwicklung des Getreideanbaues im Inland kann eine Herabsetzung der Vorräte begünstigen. Dadurch würde eine Ersparnis von nahezu 750,000 Franken ermöglicht. Auf der andern Seite muss beachtet werden, dass der Bund dann um so besser auf den Inlandpreis Einfluss nehmen kann, wenn er über grosse Vorräte verfügt und die Erneuerung der Lager vornehmen kann, wenn dies vom kaufmännischen Gesichtspunkt aus vorteilhaft erscheint. Da der Bundesrat die Befugnis hat, den Vorrat zu erhöhen, wenn dies ausserordentliche Umstände erfordern, könnte vielleicht der Festsetzung eines Vorrates von 50,000 Tonnen im Gesetze zugestimmt werden.

Die eine Hälfte der Vorräte soll direkt vom Bund unterhalten werden, während die andere Hälfte bei den Handelsmühlen eingelagert wird. Der Entwurf sieht vor, dass auch einheimisches Getreide für die Einlagerung in Betracht fallen soll. Wir können uns damit nicht befreunden; da das einheimische Getreide, welches nicht so haltbar ist wie das ausländische, veranlassen kann, dass die Vorräte in einem Augenblick erneuert werden müssen, wo dies vom kaufmännischen Standpunkt aus nicht wünschenswert erscheint.

Der Entwurf bevorzugt beim Einkauf von ausländischem Getreide in erster Linie in der Schweiz niedergelassene Getreidefirmen; wir haben verlangt, dass dies selbstverständlich nur dann

geschehen soll, wenn es sich um gleiche Qualität und um gleiche Preise handelt.

3. Ankauf von Inlandgetreide.

Der Bund kauft unter Ausschluss jeglichen Zwischenhandels mahlfähiges Getreide direkt von den in der Schweiz niedergelassenen Produzenten. Er kauft Weizen, Roggen, unentspelzten Dinkel sowie Mischel aus Weizen und Roggen, welcher mindestens 50 Gewichtsprocente Weizen enthält. Die Produzenten wünschten, diese Ankaufspflicht auszudehnen, und wollten den Bund verpflichten, auch Einkorn, Emmer, Gerste und Mais zu übernehmen. Der Konsument muss sich diesen Absichten widersetzen, da dadurch die Belastung des Bundes erhöht, die Mahlarbeit kompliziert und die Qualität des Mehls verschlechtert wird.

Der Bund erklärt, nur gesunde, trockene, geruchfreie, genügend gereinigte, handelsübliche Ware abzunehmen.

Der Produzent ist verpflichtet, sich selbst zu versorgen, wenn er auf den Ueberpreis des Bundes Anspruch machen will. Der Bundesbeschluss vom Jahre 1929 lautete nach dieser Hinsicht weniger bestimmt. Die Erfahrung hat gelehrt, dass es notwendig ist, eine zwingende Regelung zu treffen. Die Produzenten allerdings wollten von dieser Verpflichtung nichts wissen. Das hätte den schlimmsten Missbräuchen Tür und Tor geöffnet. Es könnte unter diesen Umständen vorkommen, dass Produzenten ihr Getreide zum Preise von 41 Franken an den Bund abliefern und dann mit gekauftem, ausländischem Getreide zu 22 Franken wieder heimwärtsfahren.

Zu welchem Preise wird das Inlandgetreide durch die Getreideverwaltung übernommen? Nach den bisherigen Bestimmungen war für 100 kg ein Preis vorgesehen, der um durchschnittlich Fr. 8.50 höher sein sollte als der mittlere Marktpreis; dabei sollte der Abnahmepreis mindestens 38 und höchstens 45 Fr. betragen. Diese Preise waren unter Berücksichtigung der Produktionskosten festgesetzt worden und die vorgesehene Marge sollte ermöglichen, auch dem Weltmarktpreis Rechnung zu tragen.

Der Auslandmarkt ist gegenwärtig vollständig deroutiert. Würde man zum Weltmarktpreis eine Prämie von Fr. 8.50 hinzufügen, käme man zu einem Preis von 26 oder 27 Franken. Um den Minimalpreis von Fr. 38.— zu erreichen, bedürfte es einer Ueberprämie von 11 Fr., d. h. es müsste im ganzen eine Prämie von Fr. 19.50 oder von mehr als 100 Prozent bezahlt werden.

Wenn man dem Schweizervolk vor der Abstimmung über die monopolfreie Lösung gesagt hätte, dass man zu derartigen Ansätzen kommen kann, hätte seine Meinung über diese Vorlage vielleicht etwas anders gelautet.

Man wird uns entgegen, dass, wenn das Ausland Getreide zu solchen Preisen liefern kann, dies darauf zurückzuführen sei, dass die Arbeitsbedingungen mit den in der Schweiz üblichen

nicht zu vergleichen seien. Um so besser für unsere Produzenten! Immerhin möchten wir bemerken, dass man nicht in allen Fällen so argumentiert. Ohne das Gebiet verlassen zu wollen, das uns momentan beschäftigt, möchten wir doch bemerken, dass sich die Bauern mit aller Macht gegen jede Beschränkung des Ankaufs von ausländischen Futtermehlen und von Nebenprodukten der Müllerei wenden.

Wir halten dafür, dass es notwendig sein wird, das vorgesehene Minimum herabzusetzen und eine höhere Prämie vorzusehen. Es ist dies politisch ehrlicher. Wozu von einer Prämie von Fr. 8.50 sprechen, wenn es sicher ist, dass sie immer mehr betragen wird? Wozu einen Minimalpreis festsetzen, der niemals erreicht wird, wenn man die vorgesehene Prämie hinzurechnet! Diese Politik ist unwahr und unehrlich. Es könnte von einer Prämie von 10, vielleicht sogar von 12 Franken gesprochen werden und von einem Minimalpreis von 32 Franken.* Es empfiehlt sich, diesen Vorschlag ernsthaft zu prüfen. Der Entwurf sieht eine Herabsetzung der Preise für Getreide weniger guter Qualität vor; diese Bestimmung steht mit der andern im Widerspruch, wonach der Bund nur Getreide von einwandfreier Qualität übernimmt. Dagegen ist vorgesehen, für Getreide von hervorragender Qualität Preiszuschläge bis zu Fr. 1.50 bei Weizen und Fr. 1.— bei Dinkel und Roggen für je 100 kg zu gewähren. Ausserdem einen Zuschlag von Fr. 1.50 für Dinkel, der viel ausgeschlagene Körner enthält, und einen weitem Zuschlag kann die Getreideverwaltung bewilligen, wenn die Getreideablieferung nach dem 1. Januar erfolgt.

Wir bedauern diese Komplikationen, die zu Missbräuchen und Begünstigungen führen können.

4. Die Mahlprämien.

Man gewährte anfänglich eine Mahlprämie von 5 Fr. pro 100 kg. Bei Anlass der Einführung der monopolfreien Lösung ging man auf Fr. 7.50 für die Ebene und auf Fr. 13.— bis 14.— für Gebirgsgegenden. Im Jahre 1928 sind 97,712 Mahlkarten ausgestellt worden und die Produzenten haben 6578 Wagen Getreide für sich selbst behalten. Im Jahre 1929 wurden bei der erhöhten Mahlprämie nur 6041 Wagen zurückbehalten. Dieser Rückgang erklärt sich aus dem Preissturz für Auslandgetreide. Es ist für den Produzenten vorteilhafter, sein Getreide zu verkaufen und das Brot für den Eigenbedarf beim Bäcker zu beziehen. Man

* Anmerkung der Redaktion. Da die Kosten der Getreideprämien den Konsumenten und der ganzen Volkswirtschaft auferlegt werden, muss bei der Festsetzung der Prämien der Schutz der Konsumenten verfochten werden. Es kann unseres Erachtens von einem Minimalpreis keine Rede sein. Die Arbeiterschaft wird sich mit aller Entschiedenheit dagegen wehren müssen, dass der Landwirtschaft Prämien bezahlt werden für die Rückständigkeit ihrer Getreideproduktion in technischer und anderer Beziehung.

rechnet damit, dass 97,200 Familien mit 585,000 Personen sich selber mit Brot versorgen. Die durchschnittliche Menge pro Familie beträgt 618 kg, das entspricht einer Mahlprämie von Fr. 48.85.

Die Produzenten haben 7346 Wagen an den Bund abgeliefert und haben 6041 Wagen für die Selbstversorgung zurückbehalten. Die Inlandproduktion belief sich somit auf 13,387 Wagen, d. h. auf 26 % des Gesamtbedarfs an Brotgetreide.

Die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen über die Zuschläge zu den Mahlprämien für Gebirgsgegenden sind ausserordentlich kompliziert. Es wird notwendig sein, hier etwas mehr Klarheit hineinzubringen.

Die Produzenten, die ihr Getreide dem Bund verkaufen oder die Vorteile der Mahlprämie für sich in Anspruch nehmen, sind nicht berechtigt, ausländisches Getreide anzukaufen.

5. Verbesserung des Getreidebaues.

Man hat erkannt, dass das Getreide die anpassungsfähigste Pflanze ist, die es gibt. Man kann somit Ertrag und Qualität beträchtlich verbessern. Zu diesem Zwecke gewährt der Bund besondere Prämien für anerkanntes Saatgut einheimischer Produktion und Prämien an die Saatzucht-Genossenschaften. Hier sind wir mit dem Entwurf vollkommen einverstanden.

6. Die Müllerei.

Als Handelsmühlen werden diejenigen Mühlen bezeichnet, die Getreide gewerbsmässig verarbeiten und die Mahlerzeugnisse verwerten, verkaufen oder sonstwie veräussern. Sie sind der Aufsicht des Bundes unterstellt. Sie haben über den Eingang und über die Verwendung des Getreides sowie über den Ausgang des Backmehls und der übrigen Mahlerzeugnisse und Abfälle gemäss den Bestimmungen des Bundes Buch zu führen. Die Kontrollorgane des Bundes haben jederzeit Zutritt zu ihren Geschäftsräumen und die Besitzer der Handelsmühlen sind verpflichtet, den Organen des Bundes jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Nicht vermahlene Getreide darf nur ausnahmsweise aus der Mühle weggeführt werden, und zwar nur mit Ermächtigung der Getreideverwaltung.

Die Handelsmühlen lagern die Hälfte der Vorräte des Bundes. Jede Mühle lagert eine bestimmte Menge, die durch das Quantum des im vorangehenden Jahre vermahlene Getreides bestimmt wird. Die Handelsmühlen sind verpflichtet, das ihnen vom Bunde zur Lagerung übergebene Getreide auf eigene Rechnung und Gefahr sachgemäss auszuwechseln.

Auf der andern Seite sind die Handelsmühlen verpflichtet, das vom Bund erworbene Inlandgetreide zur Vermahlung abzunehmen. Der Bund wacht darüber, dass die daraus entstehende Belastung möglichst gleichmässig verteilt wird. Um unwirtschaft-

liche Transporte zu vermeiden, kann die Getreideverwaltung mit den Mühlen besondere Vereinbarungen treffen.

Der Bundesrat bestimmt die Preise des von den Handlungsmühlen zu übernehmenden Getreides. Für die Ernte des Jahres 1929 wurden die folgenden Preise bezahlt:

Fr. 29.— für Weizen;
» 21.— » Roggen;
» 25.— » Mischel.

Die Kundenmühlen verarbeiten das Getreide, das der Produzent für seine Selbstversorgung zurückbehält, und liefert ihm die Mahlprodukte gegen Bezahlung des Mahllohnes. Sie verarbeiten kein ausländisches Getreide. Sie sind verpflichtet, Mahlkontrolle zu führen und die durch die Vollzugsverordnung vorgesehenen Eintragungen in die Mahlkarten vorzunehmen.

Um zu verhindern, dass die Mühlen in den Grenzgebieten im Vergleich zu den Mühlen im Innern des Landes zu stark bevorzugt werden, kann der Bund Massnahmen treffen — Spezialtarife —, um die Transportkosten zu reduzieren. Es ist vorgesehen, dass hierdurch den Bundesbahnen ein jährlicher Einnahmeausfall von $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken entsteht.

Um Berggegenden zu begünstigen, werden Transportzuschläge bewilligt. Im vergangenen Jahr beliefen sich diese Zuschläge auf 336,181 Fr.

7. W a h r u n g d e r I n t e r e s s e n d e r B r o t - u n d M e h l k o n s u m e n t e n .

Hinsichtlich dieses Punktes sind wir von Anfang an skeptisch gewesen. Die Erfahrung hat die Befürchtungen und Zweifel, die wir schon vor der Volksabstimmung geäußert haben, keineswegs widerlegt. Wir bringen im zweiten Abschnitt dieser Studie einen Preisvergleich über die Gestaltung der Brotpreise zur Zeit des Getreidemonopols und unter der Herrschaft des gegenwärtigen Zustandes. Die Schlüsse, die daraus zu ziehen sind, bestätigen, was wir seinerzeit vorausgesehen haben.

Um die Interessen der Konsumenten zu wahren, besitzt der Bund eigentlich keine Waffen. Die Getreideverwaltung wird fortgesetzt die Preisbewegung für Getreide, Backmehl und Brot überwachen. Wir glauben nicht, dass das völlig unnütz ist. Je bekannter im ganzen Lande das genaue Verhältnis zwischen den Herstellungskosten und dem Verkaufspreis ist, um so besser für den Konsumenten. Der Verkäufer wird es schwerer haben, übersetzte Preise zu verlangen.

Ohne die Vorteile dieser Bestimmung zu unterschätzen, muss aber doch festgestellt werden, dass die Produzenten nach der vorliegenden Regelung grosse Vorteile für sich haben (nahezu 20 Millionen), dass auch der Müller durch das ihm gewährte Monopol weitgehend geschützt ist, während der Konsument zu seinem

eigenen Schutz lediglich Nachforschungen über den Brotpreis erhält. Wenn, so sagt der Entwurf, die Preise von Backmehl oder Brot in ungerechtfertigter Weise die Gestehungskosten übersteigen, ordnet der Bundesrat eine Untersuchung an. Schön! Und dann?

Im Fall, dass ein Missbrauch festgestellt wird, wird der Bundesrat durch Einfuhr von Backmehl auf eigene Rechnung, durch Herabsetzung des Ausgleichzollzuschlages auf ausländischem Backmehl oder durch andere geeignete Massnahmen eine Preis-senkung des Backmehls und des Brotes herbeiführen. Diese Bestimmung mag ein hübsches Schaufensterstück sein, mehr ist sie nicht. Sie hat nicht die geringste praktische Bedeutung. Man wird kaum den Müller bestrafen wollen, wenn der Bäcker der Schuldige ist. Man wird auch kaum generelle Massnahmen gegen allgemeine oder regionale Missbräuche bei der Preisfestsetzung einleiten. Man wird kaum daran denken, eine derartige Massnahme anzuordnen, solange der Bund nicht das Recht hat, bei der Festsetzung der Preise ein entscheidendes Wort zu reden. Der Import von ausländischem Backmehl zu billigem Preise könnte lediglich die Gewinnmarge erhöhen, ohne den Konsumenten irgendwie zu helfen.

8. Ueberwachung des Getreideverkehrs.

Der Getreidehandel wird der Beaufsichtigung durch den Bund unterstellt. Jeder Getreidehändler hat sich bei der Zollverwaltung anzumelden, die als Kontrollorgan vorgesehen ist. Er hat eine Erklärung abzugeben, worin er sich verpflichtet, eine den Vorschriften entsprechende klare Buchhaltung zu führen, den Organen des Bundes jede Auskunft zu erteilen und Getreide nur an Handlungsmühlen oder an andere eingeschriebene Getreidehändler zu veräussern.

Die Ueberwachung nimmt beim Zoll ihren Anfang und wird fortgesetzt bis zur Verarbeitung des Getreides.

Auf der andern Seite ist der Futtergetreideverkehr von der Beaufsichtigung durch den Bund befreit. Es ist allerdings richtig, dass es verboten ist, Futtermehl für menschliche Ernährung zu verwenden.

Wir lassen die Straf- und Verfahrensbestimmungen als für uns nicht von Bedeutung beiseite.

* * *

Vergleichende Darstellung über den Brotpreis unter dem Getreidemonopol und unter dem Regime Musy.

1. Das gegebene Problem.

Eine grosse Diskussion hat sich über den Brotpreis erhoben. Im Dezember letzten Jahres hat eine etwas gewagte Behauptung des Herrn Musy den Funken ins Pulverfass geworfen. Seither ist

die Getreideverwaltung ihrem Chef zu Hilfe gekommen und die Polemik hat seit dieser Zeit ihren Fortgang genommen.

Die Bedeutung dieser Debatte rührt davon her, dass Herr Musy, der in etwas allzu leichtfertiger Art eine Senkung des Brotpreises vorausgesagt hat, um seinem System zur Annahme zu verhelfen, sich nun gezwungen sieht, nachdem während der Dauer eines Jahres die nötigen Erfahrungen gesammelt werden konnten, den Beweis für seine Behauptung zu erbringen. Auf der andern Seite haben die Anhänger des Monopols dieses Resultat von vornherein bezweifelt und ihre These durch solide Argumente gestützt.

Vergangenen Dezember nun hat Herr Musy eine Rede gehalten, in der er kühn versicherte, dass seine Versprechungen in Erfüllung gegangen seien und dass ihm die Arbeiterschaft dafür dankbar sein müsse, dass er ihr billigeres Brot verschafft habe. Eine sehr lebhaftere Auseinandersetzung schloss sich an.

Sehen wir zu, ob seine Darlegungen zutreffen.

Zunächst bezieht er sich auf die Vorkriegszeit. Das hat aber mit der zur Diskussion stehenden Frage nichts zu tun und wir gehen darüber hinweg.

Er weist des weitern darauf hin, dass die Möglichkeit von Betrügereien nicht grösser ist und dass die nach dieser Hinsicht gehegten Befürchtungen gegenstandslos waren. Er kann behaupten, dass nicht mehr Missbräuche aufgedeckt worden sind als früher, aber er kann nicht beweisen, dass nicht doch deren mehr als früher vorgekommen sind, weil man begreiflicherweise über nicht aufgedeckte Missbräuche nicht diskutieren kann. Das hat übrigens mit der Hauptfrage nichts zu tun.

Er behauptet sodann, dass man die Mehlpreise an der Grenze und im Innern des Landes nahezu vereinheitlicht habe. Man hat dieses Ziel aber doch nicht in dem Masse erreicht wie unter dem Monopol, und man musste, um dieses Resultat zu erreichen, von den Bundesbahnen einen Differentialtarif verlangen, für den der Bund jährlich 1,500,000 Franken opfert.

In der Absicht, seine Behauptungen überzeugender zu gestalten, nimmt Herr Musy hierauf Zuflucht zu einem indirekten, etwas verfänglicheren Argument. Er stellt mit sieghafter Miene fest, dass die Förderung des Getreidebaues den Konsumenten unter dem Regime des Monopols $2\frac{1}{2}$ Rappen pro Kilogramm kostete, was bei einem Konsum von 50,000 Wagen $12\frac{1}{2}$ Millionen Franken ausmacht. Ferner war der Käufer von Futtermehl gezwungen, seinen Bedarf bei der Getreideverwaltung zu decken, und er bezahlte so $2\frac{1}{2}$ Millionen mehr, als er hätte bezahlen müssen, wenn er von den Marktpreisen des Auslandes seine Vorteile hätte ziehen können, die um 2 Fr. niedriger waren. Und Herr Musy schliesst triumphierend: Das sind 15 Millionen, die von den Konsumenten bezahlt wurden und die sie nun unter dem Regime Musy nicht mehr zu leisten haben.

Wir dagegen sagen, dass die Preispolitik, die durch das Mittel des Monopols verfolgt werden kann, so vorteilhaft ist, dass diese Ausgaben für den Konsumenten nicht ins Gewicht fallen.

So stellt sich das Problem. Diese zwei Thesen stehen sich gegenüber.

2. Man muss Vergleiche anstellen.

Wenn man in der Lage sein will, zu entscheiden, muss man Vergleiche über den Brotpreis unter dem Monopol und dem Brotpreis unter dem Regime Musy anstellen. Dieser Vergleich muss für die Frage entscheidend sein. Im Dezember hat sich Herr Musy auf keinen solchen Vergleich eingelassen.

In unserer sofortigen Antwort auf seine etwas unerwartete Rede haben wir uns begnügt, ihm mit summarischen Vergleichen zwischen 1928 und 1930 zu begegnen. Wir haben ausgeführt: «Im Jahre 1928 stand der Preis für Manitoba II auf 29,77, der Brotpreis auf 52. Die absolute Differenz zwischen den beiden Zahlen belief sich auf 22 Fr. pro Zentner. Heute oder vielmehr im November stand der Getreidepreis auf 18, der Brotpreis in Bern auf 46. Die Differenz betrug somit 28 und ist im November 1930 grösser als im Jahre 1928.»

Ferner führten wir aus: «Wenn ich einen Vergleich anstelle zwischen dem Getreidepreis im Jahre 1927 und demselben Preis im Jahre 1930, stelle ich fest, dass er von 32,55 auf 18 zurückgegangen ist, was einem Rückgang um 14 Franken oder 43 Prozent entspricht; der Brotpreis ist in derselben Zeit von 54 auf 45 zurückgegangen, d. h. um 9 Franken oder 16,3 Prozent.»

Wir haben daraus den Schluss gezogen, dass der Brotpreis im Jahre 1930 im Verhältnis zum Getreidepreis höher war als 1927 und 1928.

Wir haben ausserdem beigefügt, dass dieses Ergebnis erreicht wurde, trotzdem das Monopol 10 Millionen für die Förderung des Getreidebaues beisteuerte, während es heute notwendig ist, dass der Bund aus seinen allgemeinen Mitteln 15 Millionen zu diesem Zwecke opfert, die, wenn auch in anderer Form, natürlich vom Konsumenten bezahlt werden.

Wir wollen gerne zugeben, dass dieser hastige Vergleich eher den Charakter eines ernsthaften Hinweises als den einer unantastbaren Beweisführung hatte. Kehren wir aber zu den Methoden zurück, die für die Vergleichung der Preise angewendet werden.

3. Die Beweisführung des Herrn Musy.

Herr Musy hat seit jener Zeit die Möglichkeit gehabt, die besten Methoden ausfindig zu machen, und das um so mehr, als er seither eine Expertenkonferenz zur Prüfung seines Gesetzesentwurfs über die Getreideversorgung zusammenberufen hat und dort wieder einmal mehr versucht hat, darzutun, dass sein System

einen billigeren Brotpreis herbeigeführt hat. Er hat zu diesem Zweck ein Communiqué der eidgenössischen Getreideverwaltung verbreiten lassen.

Diese Herren sind keineswegs verlegen und schreiben:

« Gewisse Zeitungen haben den Nachweis zu erbringen versucht, die Brotpreise seien unter der neuen monopolfreien Getreideordnung für den Verbraucher ungünstiger geworden als sie zur Zeit des Einfuhrmonopols gewesen seien. Eine Prüfung zeigt aber, dass die Behauptungen den Tatsachen nicht entsprechen. »

Sie haben formale Verbrechen entdeckt:

1. Die Börsenkurse entsprechen nicht unmittelbar den Preisen der effektiven Ware. Gut. Das trifft aber sowohl für das eine wie das andere Regime zu und sagt nichts zugunsten desjenigen, das verteidigt werden soll. Es ist somit wertlos.

2. Bis das Getreide als Brot in Verkehr kommt, muss es vermahlen, transportiert und verbacken werden.

Eine wahrhaft überwältigende Feststellung!

Und die Herren ziehen daraus den hochgelahrten Schluss: « Die Verarbeitungskosten haben an den Gestehungskosten des Endproduktes verhältnismässig einen um so grösseren Anteil, je billiger das Rohmaterial im Preise steht. »

Wirklich erstaunlich!

Dieses Argument hat lediglich einen Wert, wenn man die Sache *r e l a t i v* betrachtet; sobald man aber von absoluten Zahlen ausgeht, ist es hinfällig. Alles, was man daraus ableiten kann, ist, dass, je billiger der Getreidepreis ist, um so geringer sein Anteil am Brotpreis. Diese grundlegende Tatsache ist nie bestritten worden. Wenn der Verkaufspreis des Brotes 65 Rappen beträgt und das Getreide 40 Rappen kostet, beträgt der Anteil des Getreides 61 Prozent des Brotpreises. Steht der Verkaufspreis des Brotes auf 45 und das Getreide kostet 20, beläuft sich der Anteil des Getreides auf 44,5 Prozent. Wenn das Brot 35 kostet, während das Getreide 10 gilt, beträgt der Anteil des letzteren nur mehr 28 Prozent. Bekäme man das Getreide umsonst, würde das Brot 25 kosten und der Anteil des Getreides wäre Null.

Es handelt sich aber hier lediglich um relative Erwägungen, die keinen Preisvergleich beim Brot zulassen und darüber Aufschluss geben, welches Regime das billigere Brot sichert.

Sobald man zu absoluten Zahlen Zuflucht nimmt, wird die Sache anders. Auf Grund der obengenannten Zahlen gelangt man zu folgenden Schlussfolgerungen: Wenn das Brot 65 und das Getreide 40 kostet, besteht eine Marge von 25 für die verschiedenen Verarbeitungsprozesse. Da man diese Zahl 25 in allen Fällen wiederfinden wird, wird das Brot mit dem Getreide sinken. Wenn das Getreide 30 kostet, wird das Brot $25 + 30 = 55$ kosten; wenn es 20 kostet, beträgt der Brotpreis $25 + 20 = 45$; wenn es 10 kostet, wird das Brot $25 + 10 = 35$ gelten; wenn der Getreidepreis auf Null steht, wird das Brot $25 + 0 = 25$ betragen.

Auf dieser Grundlage sind Vergleiche möglich. Ich habe, um die Preise und die Entstehung der Preise unter dem Monopol und unter dem Regime Musy zu vergleichen, nicht auf Proportionen abzustellen, sondern auf Differenzen in absoluten Zahlen.

4. Bewegliche und feste Grössen.

Es gibt im Brotpreis während bestimmter, nicht allzuweit auseinandergehender Epochen, in denen die allgemeinen Kosten nur unwesentliche Schwankungen aufweisen, eine feste (die man in allen Fällen wiederfindet) und eine bewegliche Grösse. Die feste Grösse besteht aus den Kosten der Verarbeitung, des Transportes, der verschiedenen notwendigen Prozesse für die Umwandlung des Getreides in Brot. Es handelt sich um eine feste Zahl, sofern in den Löhnen, in der Arbeitszeit, in den Transportkosten usw. keine Veränderungen von Bedeutung eintreten. Im vorliegenden Fall mögen kleine Veränderungen eingetreten sein, aber sie haben sich sehr wahrscheinlich gegenseitig aufgehoben. Wenn auch bescheidene Verbesserungen in den Arbeitsbedingungen eingetreten sein mögen, stehen dem Reduktionen bei den Transportkosten gegenüber, da ja der Bund hierfür $1\frac{1}{2}$ Millionen jährlich ausgibt, ferner Reduktion der Zinsen, des Backlohnes, des Mahllohnes, technische Verbesserungen usw. Die Wage neigt eher zugunsten einer Verminderung dieser festen Grösse, was eher für eine Senkung der Gestehungskosten spricht.

Die bewegliche Grösse ist der Preis des angekauften Mehles, der im Getreide mit allen seinen Preisänderungen enthalten ist. Wenn ich die Summe dieser beweglichen Grösse feststellen kann, genügt es, sie mit dem Brotpreis zu vergleichen, um festzustellen, ob man das Brot billiger oder teurer kauft, als dies jener beweglichen Grösse zufolge der Fall sein müsste.

Jedesmal, wenn der Ankaufspreis des Getreides gestattet, den Preis des in einem Kilogramm Brot enthaltenen Mehls um einen Rappen zu senken, muss der Brotpreis um einen Rappen zurückgehen. Es muss hier eine Parallele in der Preisbewegung bestehen.

5. Wie kann dieser Preis bestimmt werden?

Es muss somit der Ankaufspreis des in einem Kilogramm Brot enthaltenen Mehles bestimmt werden. Darüber sagt das Communiqué des Herrn Musy folgendes: « Man darf nicht annehmen, dass eine Senkung des Getreidepreises um 3 Rappen pro Kilogramm eine Senkung des Brotpreises um ebenfalls 3 Rappen pro Kilogramm nach sich zieht, weil man sich über die Ergebnisse bei der Vermahlung und bei der Verbackung Rechenschaft ablegen muss: 100 kg Getreide ergeben rund 75 kg Backmehl und rund 25 kg Futterwaren; aus 100 kg Backmehl werden durchschnittlich 135 kg Brot gebacken. »

Da in Wirklichkeit 100 kg Getreide 100 kg Brot geben (tatsächlich bekommt man aus 100 kg Getreide 75 kg Mehl und aus 75 kg Mehl 100 kg Brot, da 100 kg Mehl 135—139 kg Brot geben), treffen die oben zitierten Darlegungen nicht restlos zu. In 100 kg Brot finden wir genau das in 100 kg Getreide enthaltene Mehl wieder.

Die Schwierigkeit besteht darin, den Preis dieses Mehls festzustellen. Um der im obigen Zitat enthaltenen teilweisen Wahrheit Rechnung zu tragen, muss wie folgt vorgegangen werden:

Weil man aus 100 kg Getreide 75 kg Mehl und 25 kg andere Mahlprodukte erhält und weil diese Produkte verschiedene Preise aufweisen, muss beim Getreidepreis diesen verschiedenen Elementen Rechnung getragen werden. Zu diesem Zwecke muss die Zahl 75 mit dem Mehlpreis und die Zahl 25 mit dem Kleiepreis multipliziert werden, und es muss hernach der Preis eines Zentners Getreide proportional zu beiden so errechneten Zahlen ausgedrückt werden, und man erhält so den im Getreide — ausserhalb jeder Verarbeitung — enthaltenen Preis für das Mehl und für die Kleie. Nur auf dieser Grundlage ist ein mathematischer Vergleich möglich.

6. Der wirkliche Mehlpreis.

Nennen wir diesen ausserhalb aller Verarbeitung errechneten Mehlpreis den **wirklichen Mehlpreis**, um Verwechslungen mit dem Marktpreis des Mehls, wenn es aus der Mühle kommt, zu vermeiden. Man darf nicht vergessen, dass sich in Wirklichkeit der Unterschied zwischen Monopol und Regime Musy schon vor der Verarbeitung des Getreides geltend macht. Der Ausgangspunkt muss dementsprechend gewählt werden.

So stand 1928 der Ankaufspreis für Getreide auf 29,77, der für Backmehl auf 48 und jener für Kleie auf 21 Fr. 75 Prozent des Getreidegewichts werden für 48 Fr. und 25 Prozent für 21 Fr. verkauft. Mit den 29,77 muss eine proportionale Verteilung gemäss den beiden gegebenen Grössen vorgenommen werden. Ich multipliziere 75 mit 48 und 25 mit 21. Ich erhalte 3600 und 525. Wenn ich die 29,77 im Verhältnis zu diesen beiden Zahlen verteile, erhalte ich als wirklichen Mehlpreis 25,98 und als wirklichen Kleiepreis 3,79 als die Preise für Mehl und Kleie, die in einem Zentner Getreide enthalten sind.

Diese Methode gestattet mir, die nachstehende vergleichende Tabelle aufzustellen:

| | | Wirklicher Mehlpreis | Verkaufspreis des Brotes | Differenz zwischen diesen Preisen |
|------|----------|-------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|
| 1929 | Januar | 23,80 | 50 | 26,20 |
| | Juni | 21,83 | 50 | 28,17 |
| | August | 29,20 | 50 | 20,80 |
| | Dezember | 26,40 | 48 | 21,60 |
| 1930 | April | 22,15 | 50 | 27,85 |
| | Juli | 18,93 | 48 | 29,07 |
| | November | 14,11 | 46 | 31,89 |
| 1931 | Januar | 12,40 | 43 | 30,60 |
| | April | 12,98 | 41 | 28,02 |

Diese erste Tabelle verlangt allerdings einige Richtigstellungen. Das Jahr 1929 ist für Preisvergleiche wenig geeignet. Das Monopol hat am 30. Juni dieses Jahres zu existieren aufgehört. Die Händler erhielten schon vom April dieses Jahres an die Erlaubnis zum Getreideankauf und hatten so die Möglichkeit, zu den günstigsten Preisen des Jahres anzukaufen. Ferner hatte die Getreideverwaltung zum Teil amortisierte Vorräte, die zu sehr niedrigen Preisen verkauft wurden. All dies hat den Markt des betreffenden Jahres zugunsten des Brotpreises beeinflusst. Der Privathandel hat vom Monopol profitiert.

Des weitern ist es unrichtig, die Preise ein und desselben Monats einander gegenüberzustellen, weil zwischen Ankauf und Verkauf eine gewisse Zeit vergeht. Wir schätzen diese Zeit auf ungefähr 2 Monate. Es müssen deshalb die wirklichen Mehlpreise mit den Brotpreisen verglichen werden, die 2 Monate später Geltung hatten.

Es wäre übrigens gerechter, ein jährliches Mittel zu vergleichen. Stellen wir zuerst die Monatstabelle von 1930 nach der oben angegebenen Methode auf.

| | Wirklicher Mehlpreis | Brotpreis 2 Monate später | Differenz zwischen diesen Preisen |
|-------------|-------------------------|------------------------------|--------------------------------------|
| 1930 Januar | 25,90 | 50 | 24,10 |
| Februar | 23,69 | 50 | 26,31 |
| März | 21,54 | 48 | 26,46 |
| April | 22,15 | 48 | 25,85 |
| Mai | 21,18 | 48 | 26,82 |
| Juni | 20,38 | 48 | 27,62 |
| Juli | 18,93 | 48 | 29,07 |
| August | 18,87 | 46 | 27,13 |
| September | 16,89 | 46 | 29,11 |
| Oktober | 15,21 | 43 | 27,79 |
| November | 14,11 | 43 | 28,89 |
| Dezember | 13 | 43 | 30 |

Auch hier wird man zugeben müssen, dass die Monatsansätze diskutabel sind. Man muss aber anerkennen, dass sie in der dritten Kolonne eine steigende Tendenz aufweisen. Das bedeutet, dass der Brotpreis bereits in ungenügender Masse dem Ankaufspreis des Getreides folgt, dass er die Tendenz hat, im Verhältnis zum Getreidepreis anzusteigen.

Um eine festere Vergleichsbasis zu erhalten, vergleichen wir das jährliche Mittel der 3 letzten Monopoljahre mit dem einzigen unter dem Regime Musy stehenden Jahre:

| | | | |
|--------------|-------|------|-------|
| 1926 | 28,81 | 55 | 26,19 |
| 1927 | 28,39 | 55 | 26,61 |
| 1928 | 25,98 | 53,5 | 27,52 |
| 1929, Januar | 23,80 | 50 | 26,20 |

Man sieht, dass die Differenz trotz der 10 Millionen, die durch das Monopol selbst geleistet wurden, sich bewegt um 26,60
Im Jahre 1930 beläuft sich die mittlere Differenz auf . 27,43

| | |
|--|--------|
| Im Jahre 1931, Januar, beträgt sie | 28,60 |
| Februar | 26,36 |
| März | 26,78 |
| April (vorausgesetzt, dass der Brotpreis im Juni gleich bleibt) | 28,02 |
| Mittlere Differenz | 27,425 |

7. Schlussfolgerungen.

Man kann somit feststellen, dass die Differenz wie folgt präzisiert werden kann:

| | |
|---------------------------------|--------------------------------|
| 1. Auf dem wirklichen Mehlpreis | Fr. 27.43 bis 26.60 = Fr. —.83 |
| 2. Auf der Verbackung | » 24.80 » 24.35 = » —.45 |
| 3. Auf der Vermahlung | » 6.— » 5.25 = » —.75 |
| | Total Fr. 2.03 |

Man kann somit behaupten, dass das System Musy den Brotkonsumenten um keinen Rappen entlastet hat, sondern dass im Gegenteil das Brot mindestens 2 Rappen pro Kilogramm mehr kostete, d. h. 70 Millionen mehr jährlich. Ueberdies bezahlt das Volk durch indirekte Abgaben die 15 Millionen, welche die Bundeskasse zur Förderung des Getreidebaues ausgibt, ohne die 6 Millionen für die Mahlprämien mitzuzählen.

Herr Musy hat von uns verlangt, dass wir ihm für diese Dienste, die er der Arbeiterklasse erwiesen hat, unsern Dank abstaten mögen. Man sieht, dass der Tag, an dem Herr Musy, der die Zollansätze auf die allgemein bekannte Höhe getrieben hat, dem arbeitenden Volk einen Dienst erweisen wird, noch nicht angebrochen ist.

Noch mehr: Er beeinträchtigt die gesamte schweizerische Volkswirtschaft aus politischen Gründen. Er hat im Dezember tatsächlich bestätigt, dass er das Monopol aus politischen Gründen bekämpft hat. Wir geben den betreffenden Passus seiner Rede wörtlich wieder: « Zwischen Herr Graber und mir besteht eine grundsätzliche Meinungsdivergenz: Herr Graber ist Anhänger des Staatssozialismus; ich bin dessen Gegner! ... In einer Demokratie wie der unsrigen hat der Sozialismus keine andere Möglichkeit, verwirklicht zu werden, als in Form des Staatssozialismus, d. h. des Monopols. Das ist ein prinzipieller Grund, weshalb ich mich niemals dem Getreidemonopol anschliessen konnte. »

Die Grundsätze des Herrn Musy mögen ja ganz hübsch sein, aber das Schweizervolk bezahlt sie zu teuer.